

**Einwohnergemeinde**

**Leissigen**

**Reglement über die  
Spezialfinanzierung der  
Bootsanbinde- und  
Bootsanlage Leissigen**

Die Einwohnergemeinde Leissigen erlässt gestützt auf

Art. 42 Abs. 2 Gemeindeordnung

Art 58 ff der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden

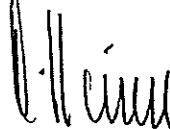
folgendes

### **Reglement über die Spezialfinanzierung der Bootsanbinde- und Bootsanlagen**

1. Die Einwohnergemeinde Leissigen führt für den Betrieb und für die Investitionen der gemeindeeigenen Bootsanbinde- und Bootsanlagen eine Spezialfinanzierung im Sinne der kantonalen Finanzhaushaltverordnung.
2. Die Erträge aus den vermieteten Bootsplätzen sowie aus den Gebühren für Sonderleistungen (gemäss Gebührenreglement) müssen sämtliche Kosten des Betriebes (inkl. dem gesamten Verwaltungsaufwand) der Gemeindeeigenen Bootsanbinde- und Bootsanlagen (Stege) decken.
3. Weiter müssen aus den Erträgen gemäss Ziffer 2 sämtliche für den Betrieb der Bootsanbinde- und Bootsanlagen notwendigen Investitionen (inkl. Verzinsung, Abschreibung etc.) wie Stege bezahlt werden können.
4. Anfällige Überschüsse oder Mehraufwendungen aus dem Betrieb der Anlagen werden jährlich in die Spezialfinanzierung übertragen bzw. aus ihr entnommen. Die laufende Rechnung der Gemeinde Leissigen darf mithin nicht belastet werden.
5. Der Saldo der Spezialfinanzierung soll den Betrag von Fr. 350'000.— nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Einnahmen werden aus der Spezialfinanzierung in die laufende Rechnung der Gemeinderrechnung übertragen.
6. Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Er kann Aufgaben delegieren sowie Ausführungsbestimmungen erlassen. Für sämtliche Einnahmen und Ausgaben bis zu einem Betrag gemäss Organisationsreglement die Unterhalt und Ersatz betreffen, ist für diese Spezialfinanzierung der Gemeinderat zuständig.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2003 angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde Leissigen



Der Präsident:  
Othmar Steiner



Der Sekretär:  
Gottfried Reber

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. November 2003 bis 12. Dezember 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 44 / 45 vom 6. und 13. November 2003 bekannt.

Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Leissigen, 29. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber



Gottfried Reber